

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen
im Masterstudiengang Internationale Beziehungen
(Auswahlordnung Internationale Beziehungen/Master)**

Vom 23. Februar 2021

Aufgrund § 13 Absatz 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist sowie aufgrund von § 6 Absatz 6 Absatz 4 Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist und § 3 Absatz 3 der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung) vom 5. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2009 vom 27. Juli 2009, S. 31, die durch Satzung vom 29. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2012 vom 27. August 2012, S. 16) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden folgende Ordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen, Frist und Form der Anträge/Zulassungsantrag
- § 3 Auswahlausschuss und Prüfungskommissionen
- § 4 Auswahlkriterien und Bewertungsmaßstab
- § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage: Bewertungsmaßstab gemäß § 4 der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze im 1. Fachsemester innerhalb der Quoten gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a und c Vergabeordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Studien (ZIS).

§ 2 Voraussetzungen, Frist und Form der Anträge/Zulassungsantrag

(1) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, deren Eignung gemäß der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen festgestellt wurde und die einen Antrag auf Zulassung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen gemäß § 2 Vergabeordnung vollständig sowie frist- und formgerecht gestellt haben.

(2) Zusätzlich zum Antrag auf Zulassung können weitere sachdienliche Nachweise zur Bewertung der Auswahlkriterien nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 dieser Ordnung eingereicht werden.

§ 3 Auswahlausschuss und Prüfungskommissionen

(1) Dem Auswahlausschuss gehören an:

1. wissenschaftliche Direktorin bzw. Direktor des ZIS,
2. Studiendekanin bzw. Studiendekan des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen,
3. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des ZIS.

(2) Den Vorsitz im Auswahlausschuss führt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des ZIS.

(3) Der Auswahlausschuss kann Leitlinien für die Bewertung der schriftlichen Unterlagen aufstellen. Er überwacht die Tätigkeit seiner bzw. seines Vorsitzenden und entscheidet auf dessen Vorlage über grundlegende Fragen sowie über Streitfragen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Auswahlausschusses bestimmt die Prüfungskommission bzw. die Prüfungskommissionen zur Bewertung der schriftlichen Unterlagen. Den Prüfungskommissionen gehören die bzw. der Vorsitzende des Auswahlausschusses sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus mindestens zwei Kernbereichen des Studiengangs (Internationale Politik, Internationales Recht, Internationale Wirtschaft) an.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Auswahlausschusses erstellt auf Grundlage der Bewertungen der Prüfungskommission bzw. der Prüfungskommissionen sowie der Ergebnisse des Eignungsgesprächs nach der Eignungsfeststellungsordnung eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf. Dabei bildet der höchste Punktwert den 1. Platz auf der Rangliste.

§ 4

Auswahlkriterien und Bewertungsmaßstab

(1) Die Auswahl erfolgt gemäß folgender Kriterien:

1. Eignungspunktzahl im Eignungsgespräch gemäß Eignungsfeststellungsordnung,
2. während des vorausgesetzten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums erbrachten Studienleistungen,
3. Tätigkeiten mit internationalem Bezug,
4. berufspraktische Tätigkeiten,
5. Sonstiges (z. B. Fremdsprachenkenntnisse, inner- und außeruniversitäres soziales und gesellschaftspolitisches Engagement, etc.)

(2) Die Bewertung der einzelnen Auswahlkriterien erfolgt mit Punkten und kann der Anlage dieser Ordnung entnommen werden. Die Bewertung wird durch die Prüfungskommissionen durchgeführt.

(3) Die Ranglisten werden dem Immatrikulationsamt bzw. dem Sachgebiet Internationales bis zum 15. August elektronisch übermittelt.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der T U Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Beziehungen (ZIS) vom 1. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2010 vom 16. Juni 2010, S. 70) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Internationale Beziehungen vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. Februar 2012.

Dresden, den 23. Februar 2021

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:**Bewertungsmaßstab gemäß § 4 der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen**

Kriterien	maximale Punktzahl
1. Eignungspunktzahl gemäß Eignungsfeststellungsordnung	45
2. Während des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums erbrachte Studienleistungen gemäß Einschlägigkeit, Umfang und Noten.	25
3. Tätigkeiten mit internationalem Bezug	10
4. Berufspraktische Tätigkeiten	10
5. Sonstiges (z.B. Fremdsprachenkenntnisse, inner- und außeruniversitäres soziales und gesellschaftspolitisches Engagement, etc.)	10
Maximale Gesamtpunktzahl	100